Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2021
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Einziehungsbescheid

Die Eidgenössische Spielbankenkommission erliess am 23. Februar 2021 im Verwaltungsstrafverfahren 62-2016-127/05, gegen unbekannt folgenden Einziehungsbescheid:

1. Der im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens gegen Odermatt Sarah, Éter Anett, Shala Bastri und Seiler Sabrina wegen Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz durch Organisieren von Glücksspielen ausserhalb konzessionierter Spielbanken, begangen in der Zeit von mindestens dem 27. Oktober 2016 bis zum 7. November 2016 im 1. OG des Bowling Centers der Stockmatt Freizeit AG, Zürcherstrasse 183 in Affoltern a.A., am 17. November 2016 bei Odermatt Sarah beschlagnahmte Geldspielautomat (U17401), dessen Eigentümer unbekannt ist, wird eingezogen und vernichtet.
2. Die Kosten dieses Einziehungsverfahrens gehen zu Lasten des Bundes.
3. Dieser Entscheid wird im Bundesblatt publiziert.

Gegen diesen Einziehungsbescheid kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Eröffnung Einsprache erheben (Art. 67 VStrR). Die Einsprache ist schriftlich bei der Verwaltung (ESBK, Eigerplatz 1, 3003 Bern) einzureichen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 68 VStrR).

Auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers kann die Verwaltung eine Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht behandeln (Art. 71 VStrR).

Die Einziehung ist keine Strafe. Sie wird deshalb nicht im Strafregister eingetragen.

2. März 2021 Eidgenössische Spielbankenkommission